

**An die
Stadt Regensburg
Umweltamt
z. Hd. Frau Achter
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg**

**Bohranzeige zur Errichtung eines Brunnens zur Gartenbewässerung
nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz**

1. Antragsteller/in

Bauherr/Antragsteller/in (ist Grundstückseigentümer/in):
Adresse:

2. Brunnenstandort

Straße, Hausnummer
Flur-Nummer, Gemarkung
Größe der zu bewässernden Fläche (m ²)

3. technische Beschreibung des Brunnens

Voraussichtliche Bohrtiefe (m)	Erwarteter Grundwasserstand (m)
Bohrdurchmesser und Ausbaudurchmesser (mm)	Ausbaumaterial und Abdeckung
Geplante Wasserentnahmemenge (l/s und m ³ /Tag)	Förderpumpe und Pumpenförderleistung

4. Brunnenerstellung

<input type="checkbox"/> Brunnenbohrung und -ausbau erfolgt durch eine Bohrfirma mit DVGW Bescheinigung W 120	
Bohrfirma, Anschrift	Kontakt Bohrfirma
<input type="checkbox"/> Der Brunnen soll von Antragsteller/in selbst geschlagen werden	

Bitte ankreuzen

5. Erforderliche Anlage:

- Lageplan M 1:1000 mit Eintrag des Brunnenstandortes

6. Vorgaben die beachtet werden müssen:

- Die Bohranzeige mit dem Lageplan ist **einen Monat vor Beginn der Arbeiten** beim Umweltamt der Stadt Regensburg, in Papierform, in 2-facher Ausfertigung, einzureichen.
- Die Anzeige kann nur bearbeitet werden wenn sie vollständig ausgefüllt ist.
- Um eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers handelt es sich, wenn zur privaten Gartenbewässerung eine maximale Grundwasserentnahme von **50 m³ pro Tag** nicht überschritten wird und das zu bewässernde Areal außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und eine Fläche von **höchstens 1 ha** aufweist.
- Im Rahmen der Anzeige sind Bohrungen / Erdaufschlüsse **nur im obersten Grundwasserstockwerk zulässig**.
- Die angetroffenen Bodenschichten sind von der Bohrfirma nach der entsprechenden DIN EN ISO zu dokumentieren. Die Bohrdokumentation (Schichtenverzeichnis, Bohrprofil, Ausbauplan) sowie lagegenauer Einmessung (Gauß-Krüger-Koordinaten 7-stellig) ist nach Abschluss der Arbeiten dem Umweltamt der Stadt Regensburg unaufgefordert vorzulegen.
- Nach dem Lagerstättengesetz müssen Bohrungen zwei Wochen vor Bohrbeginn, unabhängig von dieser Anzeige, beim Landesamt für Umwelt angezeigt werden:
www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter: www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise.de Die Hinweise zum Datenschutz können zudem unter Tel. 0941/507-1312 angefordert oder in der Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg in Zi.Nr. 101 eingesehen werden.